

2017/ Nr. 83 vom 27. September 2017

Der Senat hat in der Sitzung vom 12. September 2017 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**269. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**270. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Nursing Practice“, Master of Science
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**271. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pflegemanagement“ (MSc)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**272. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Media Arts Cultures, MA“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bildwissenschaften)**

**273. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Professional MSc Management und IT“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

274. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien

269. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Zielgruppe des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft sind die BewerberInnen der Master-Lehrgänge Pflegemanagement, Gesundheits- und Pflegepädagogik, Health Education/Gesundheitspädagogik und Advanced Nursing Practice, die aufgrund ihrer Vorqualifikation nicht das vorgelagerte Akademische-ExpertInnen-Programm absolvieren müssen, aber noch nicht die nötigen einschlägigen Kompetenzen haben, um unmittelbar für den gewählten Master-Lehrgang zugelassen zu werden.

Als curriculumsübergreifende Bildungsziele sind zu nennen: Förderung von Selbstreflexion und wissenschaftsorientierter Problemlösekompetenz. Zu den basalen Learning Outcomes gehören:

- Modelle bzw. Methoden zur ethischen Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen darlegen und diese strukturiert anhand von Fallbeispielen anwenden.
- Berufspraxis reflektieren und Case- und Caremanagement in das persönliche Arbeits- und Aufgabenfeld integrieren.
- Rechtliche Probleme in der Berufspraxis vor dem Hintergrund des Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechts und der Berufsrechte der Gesundheitsberufe erkennen.
- Das Zusammenspiel von Projekt-, Prozess- und Qualitätsmanagement erläutern und in die Berufspraxis integrieren.
- Sozialempirische Methoden der Datenerhebung und -analyse benennen und unterscheiden.
- Forschungsberichte kritisch beurteilen.
- Grundlagen für eine evidenzbasierte theoriegeleitete Gesundheits-/Pflegepraxis darstellen.
- Systematische Literaturrecherche in Datenbanken und Literaturanalyse durchführen.
- Exposé für eine systematische themenspezifische Literaturanalyse auf Basis wissenschaftlicher Kriterien entwickeln.
- Spezielle Berufspraxis referenzierend auf Kriterien und Standards bewerten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird in Vollzeit und als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang 2 Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheits- bzw. Sozialwesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife und die Berufsberechtigung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind die Berufsberechtigung in einem Gesundheits- bzw. Sozialberuf und darüber hinausgehend mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis nachzuweisen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Die Lehrgangsleitung führt ein Bewerbungsgespräch durch, in dem die Eignung für den Lehrgang festgestellt werden kann.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Für ein erfolgreiches Studium werden Sprachkenntnisse auf einem Niveau von mindestens C1 gem. europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere für

- (1) die deutsche und englische Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen und
- (2) die deutsche oder englische Sprache in der Kategorie Schreiben.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den Fächern des Kerncurriculums und dem jeweils gewählten Spezialisierungsfach zusammen.
- (2) Die Fächer des Kerncurriculums umfassen inklusive der Abschlussarbeit 195 Unterrichtseinheiten bzw. 26 ECTS.
- (3) Das Spezialisierungsfach umfasst jeweils 105 Unterrichtseinheiten bzw. 14 ECTS.

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
Kerncurriculum			195	23
1	Kommunikation – Methodenrepertoire vertiefen	UE	30	2
2	Einführung in die Gesundheitswissenschaft		90	11
	Grundlagen sozialempirischer Forschung und Evidence Based Caring	SE	45	6
	Systematische Literaturrecherche und Literaturanalyse	PS	15	2
	Wissenschaftliches Schreiben I und II	UE	30	3
3	Prozess- und Qualitätsmanagement	SE	30	4
4	Ethik und Recht im Gesundheitswesen		45	6
	Angewandte Ethik im Gesundheitswesen	SE	15	2

	Recht für Gesundheitsberufe (Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht, Heilbehandlung, Berufsrechte der Gesundheitsberufe)	SE	30	4
Spezialisierung			105	14
5	Basales und Mittleres Pflegemanagement		105	14
	Grundlagen Betriebswirtschaft (Rechnungswesen, Bilanzanalyse, Kennzahlen, Personalbedarfs- und -einsatzplanung)	SE	60	8
	Führen, Leiten und Arbeitsorganisation	SE	45	6
6	Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen		105	14
	Gesundheits- und Krankheitskonzepte	SE	30	4
	Grundlagen Andragogik/Didaktik	PS	30	4
	Didaktische Methoden für den Lernort Praxis	SE	30	4
	Mentoring	UE	15	2
7	Klinische Pflege		105	14
	Gesundheits- und Krankheitskonzepte	SE	30	4
	Case- und Care-Management	SE	30	4
	Vertiefung klinische Pflegepraxis	SE	45	6
8	Abschlussarbeit			3
Summe			300	40

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-4,
 - b) schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen des Faches 5 oder 6 oder 7 und
 - c) der positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. Übergangsregelung

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 77 vom 29. Oktober 2015 oder Nr. 53 vom 23. Juni 2016 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können noch nach jenen Verordnungen abschließen oder den Universitätslehrgang nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen.

270. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Nursing Practice“, Master of Science

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel/Lernergebnisse

Das Studium Advanced Nursing Practice qualifiziert diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger mit generalistischer Ausbildung einerseits zu Expertinnen und Experten in einem Spezialgebiet der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 (Wundpflege, Kontinenz- und Stomapflege, Komplementäre Gesundheitspflege, Pflege dementiell erkrankter Menschen u. a.) und andererseits zu Change Agents der Gesundheits- und Krankenpflege mit erweiterter Methodenkompetenz, die die klinische Pflegepraxis evaluieren und weiterentwickeln.

Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage

- ... eigene Fragestellungen zu entwickeln und unter Anwendung und Adaption von Pflege-, Kommunikations- und Führungstheorien sowie -instrumenten eine Vorgehensweise zu erarbeiten und diese in einer spezifischen Gesundheits- bzw. Pflegeorganisation umzusetzen und zu evaluieren.
- ... ein erweitertes setting- oder phänomenspezifisches klinisches Urteilsvermögen insbesondere unter komplexen und/oder instabilen Bedingungen zu demonstrieren.
- ... Hindernisse in der ethischen Praxis zu analysieren, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe zu bewerten und zu beschreiben wie Hindernissen auf Basis von Organisationsentwicklungsmaßnahmen vorzubeugen ist.
- ... ein Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxis- und sozialwissenschaftlich-orientierter Forschung unter Berücksichtigung des interdisziplinären Wissensstands für das Pflegewesen zu entwerfen und die Untersuchung unter Supervision durchzuführen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er sechs Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung sind

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS, die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über

die Absolvierung von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird (vgl. § 10) oder

- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife, der Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangslleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird (vgl. § 10) oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und darüber hinausgehend mindestens zwei Jahre Berufspraxis, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Sowie die Absolvierung
 1. des Universitätslehrgangs Wundmanagement AE oder Kontinenz- und Stomaberatung AE oder Gesundheits- und Pflegeberatung AE oder Komplementäre Gesundheitspflege AE oder Basales und Mittleres Pflegemanagement AE oder Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen AE der Donau-Universität Krems oder
 2. von Weiterbildungslehrgängen externer Bildungseinrichtungen (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz §§ 64 und 65 oder Äquivalenz) und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangslleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (vgl. § 10) informieren wird oder
 3. eines Universitätslehrgangs oder Lehrgangs universitären Charakters mit mindestens 60 ECTS und eines Aufnahmegesprächs, in dem die Lehrgangslleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (vgl. § 10) informieren wird.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Für ein erfolgreiches Studium werden Sprachkenntnisse auf einem Niveau von mindestens C1 gem. europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere für

- (1) die deutsche und englische Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen und
- (2) die deutsche oder englische Sprache in der Kategorie Schreiben.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen ist von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Studium umfasst fünf Teile und zwar A) Kerncurriculum, B) Wahlfach, C) Praktikum, D) Masterkolloquium und E) Master Thesis.
- (2) Als Wahlfach kann zwischen zehn Spezialgebieten gewählt werden: 1) Klinisches Assessment II und III, 2) Wundpflegetherapie, 3) Kontinenz- und Stomapflegetherapie, 4) Gesundheitsförderung und Prävention, 5) Pflege dementiell erkrankter Menschen, 6) Komplementäre Gesundheitspflege, 7) Therapeutic Touch Practitioner, 8) Pflege-

gutachten, 9) Kultursensible Pflege und 10) Diabetes Care.

- (3) Im Rahmen eines Beratungsgesprächs während der ersten beiden Semester nimmt die Lehrgangsführung gemeinsam mit den Studierenden die Auswahl des Wahlfachs vor und hält dies in einem Learning Agreement fest.
- (4) Für das Wahlfach B7) Therapeutic Touch Practitioner gilt als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Therapeutic Touch Level 1-3.
- (5) Das Wahlfach B8) Pflegegutachten kann gewählt werden, wenn bereits eine Weiterbildung gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 absolviert wurde und dies mit einem Abschlusszeugnis belegt ist.
- (6) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich einer Mindestanzahl an Studierenden angeboten.

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
A	Kerncurriculum		620	73
1	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern I	UE	30	3
2	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern II	UE	30	4
3	Supervision und Soziales Lernen	UE	65	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsbegleitende Gruppensupervision ▪ Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups 			
4	Einführung in Public Health	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwissenschaften und Aufgabenfelder Public Health ▪ Epidemiologische Studiendesigns ▪ Ethische Entscheidungsfindung 			
5	Steuerung im Gesundheitssystem	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich ▪ Gesundheitspolitik ▪ Gesundheitsökonomie 			
6	Professionalisierung und Entwicklung in der Gesundheits- und Krankenpflege	SE	30	3
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rolle der Advanced Practice Nurse ▪ Professionelle Gesundheits- und Krankenpflege im gesellschaftlichen Kontext 			
7	Konzeptuelles Pflegewissen	SE	45	5
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Assessmentinstrumente in der Pflege ▪ Pflegekonzepte in der Praxis 			
8	Klinisches Assessment I	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clinical Assessment von Herz/Gefäße, Thorax/ Lunge, Abdomen ▪ Clinical Reasoning 			
9	Health Care Management	SE	45	5
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Führen und Leiten ▪ Gender und Diversity ▪ Changemanagement ▪ Wissensmanagement 			

10	Grundlagen der Unternehmensführung	SE	60	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnungswesen und Bilanzanalyse ▪ Kostenmanagement 			
11	Clinical Riskmanagement	SE	30	4
12	Multiprofessionelles Prozess- und Projektmanagement	SE	45	8
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts ▪ Verfassung Projektarbeit 			
13	Qualitative Forschung	SE	75	8
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitatives Forschungsdesign ▪ Qualitative Datenerhebungs- und -analysemethoden ▪ Durchführung, Interpretation und Auswertung einer qualitativen Studie ▪ Metasynthese ▪ Case Study Design 			
14	Quantitative Forschung	SE	60	7
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Quantitatives Forschungsdesign ▪ Statistische Grundbegriffe und Verfahren ▪ Durchführung, Auswertung und Interpretation einer quantitativen Studie ▪ Metaanalyse 			
B	Wahlfächer			
B1	Klinisches Assessment II und III		120	16
a	Klinisches Assessment II	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clinical Assessment von Allgemeinzustand, Haut, Fieber, Diabetes mellitus, Akutes Delir ▪ Clinical Reasoning 			
b	Klinisches Assessment III	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clinical Assessment von Bewegungsapparat, HNO und zentralem/peripherem Nervensystem, bei dementieller Erkrankung ▪ Clinical Reasoning 			
c	Advanced Nursing Practice – Aktuelle Themen	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PR und Marketing ▪ Angewandtes Recht für die Pflegepraxis ▪ Multiprofessionelles Versorgungsteam 			
B2	Wundpflegetherapie		120	16
a	Einführung in die Wundpflege	UE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in das Wundmanagement ▪ Hygiene und Mikrobiologie ▪ Ernährungsphysiologische Grundlagen ▪ Spezielle Verbandslehre 			
b	Entwickeln und Anwenden von Pflgeherapiekonzepten bei chronischen Wunden	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pathophysiologie und Diagnostik bei Ulcus cruris, Diabetischem Fußsyndrom und Dekubitus ▪ Therapeutische Anwendungen im Skills Lab 			

c	Spezielle Wundsituationen und Therapieformen	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie bei infizierten Wunden ▪ Therapiekonzepte bei Verbrennungen, Schmerzen, Tumorzunden und palliativen Wunden 			
B3	Kontinenz- und Stomapflegetherapie		120	16
a	Pflegetherapie bei Stomaanlagen	UE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege und Therapie bei Menschen mit Stomaanlagen ▪ Erkennen von Früh- und Spätkomplikationen 			
b	Pflegetherapie bei Inkontinenz und Kontinenzförderung	UE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ursachen, Diagnostik und Therapie bei verschiedenen Inkontinenzarten ▪ Erkennen von Früh- und Spätkomplikationen 			
c	Pflegetherapie bei chronischen Wunden und Fisteln	UE	30	4
B4	Gesundheitsförderung und Prävention		120	16
a	Evidence based Public Health	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung epidemiologischer Studien ▪ Bias und Confounding 			
b	Implementierung und Steuerung von Public Health-Programmen	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheit und Bewegung ▪ Gesundheit und Ernährung ▪ Gesundheit und psychosoziale Faktoren ▪ Gesundheit und Umwelt 			
c	Wirksamkeit von Public-Health-Programmen	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestimmung von Wirkung komplexer Interventionen ▪ Konzeption und Steuerung von Evaluation 			
B5	Pflege dementiell erkrankter Menschen		120	16
a	Diagnose, Diagnostik und medikamentöse Therapie des Demenzsyndroms	SE	15	2
b	Spezifische Pflege dementiell erkrankter Menschen	SE	45	6
c	Personenzentrierte Kommunikation	SE	30	4
d	Nichtmedikamentöse Therapieansätze	SE	30	4
B6	Komplementäre Gesundheitspflege		120	16
a	Therapeutic Touch (Level 1-3)	UE	55	5
b	Craniosacrale Intervention	UE	30	2
c	Aromapraktiken	UE	30	3
d	Lernbegleitung mit Lerntagebuch und Portfolio	UE	5	6
B7	Therapeutic Touch Practitioner		120	16
a	Advanced Therapeutic Touch Center 1-2	SE	30	4
b	Advanced Therapeutic Touch Center 3-4	SE	30	4
c	Advanced Therapeutic Touch Center 5-7	SE	30	4
d	Special Advanced Therapeutic Touch (Level 4)	SE	30	4

B8	Pflegegutachten		120	16
a	Rechtliche Grundlagen	VO	30	4
b	Begutachtung im Strafrecht und Verwaltungsrecht	VO	30	4
c	Begutachtung im Zivil- und Sozialversicherungsrecht	VO	30	4
d	Pflegegutachten	SE	30	4
B9	Kultursensible Pflege		120	16
a	Interkulturelle Kommunikation	VO	30	4
b	Human Resource Management und Diversity	VO	40	5
c	Gesundheit, Migration und Religion	VO	40	5
d	Kulturspezifische Pflegemodelle und -konzepte	SE	10	2
B10	Diabetes Care		120	16
a	Spezielle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	SE	10	2
b	Medizinische Diagnostik und Therapie bei Diabetes	SE	40	5
c	Pflegediagnostik, -therapie und -beratung bei Diabetes	SE	50	7
d	Ernährungs- und Bewegungsberatung	SE	20	2
C	Praktikum	PR	120	5
D	Master-Kolloquium	UE	30	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung des Exposés der Master Thesis ▪ Präsentation und Diskussion im kollegialem Plenum ▪ Öffentliche Präsentation und Verteidigung des Forschungsvorhabens der Master Thesis 			
E	Master Thesis			20
GESAMT:			890	120

§ 10. Pre-Camp Gesundheitswissenschaft

Studierende, die den Universitätslehrgang Wundmanagement AE oder Kontinenz- und Stomaberatung AE oder Gesundheits- und Pflegeberatung AE oder Komplementäre Gesundheitspflege AE oder Basales und Mittleres Pflegemanagement AE oder Praxisanleitung und Mentoring AE an der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangsführung zur Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder einzelner Fächer des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft verpflichtet werden.

Die Absolvierung der Fächer ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Webbasierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium,

der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 1. schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-2 und 4-14,
 2. der erfolgreichen Teilnahme am Pflichtfach 3,
 3. schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen im Wahlfach,
 4. der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum,
 5. der erfolgreichen Teilnahme am Master-Kolloquium und
 6. der positiven Beurteilung der Master Thesis. Diese besteht aus dem Verfassen der schriftlichen Arbeit und deren Defensio. Beides muss positiv beurteilt sein.
- (2) Die Master Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, anwendungsorientierte Forschungsprojekte unter Supervision selbständig durchzuführen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Health Education (MSc), vormals Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätsentwicklung erfolgt durch
 1. regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden,
 2. regelmäßige Evaluation der Organisation und der Lehrgangsleitung durch die Studierenden,
 3. regelmäßige Reflexionsgespräche zwischen Lehrgangsleitung und den Lehrbeauftragten,
 4. regelmäßige Evaluation der Veränderungen des Berufsfelds durch die Lehrgangsleitung sowie
 5. eine Evaluation des Universitätslehrgangs nach dessen Beendigung durch die Absolventinnen und Absolventen.
- (2) Auf Grundlage der Analyse der Evaluationsergebnisse gemäß Abs. 1 wird der Universitätslehrgang von der Lehrgangsleitung adaptiert.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Advanced Nursing Practice) – MSc zu verleihen.

§ 15. Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 97 vom 25. November 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die

Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsführung getroffen.

- (2) Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach der Verordnung Nr. 97 vom 25. November 2014 besteht im äußersten Fall bis 30. November 2023.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

271. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pflegemanagement“ (MSc) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel/Lernergebnisse

Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern wird in diesem Universitätslehrgang die Möglichkeit gegeben, ein erweitertes und vertieftes pflegewissenschaftlich und betriebswirtschaftlich fundiertes Verständnis für Aufgaben, Funktionsweisen und Leistungen moderner Pflege- wie Gesundheitssysteme sowie ihrer Veränderbarkeit aufzubauen. Sie erwerben die kognitiven und praktischen Fertigkeiten, intra- und extramurale Gesundheitseinrichtungen unter Berücksichtigung der Ressourcen des Gesamtsystems und der Anforderungen der Gesellschaft zu leiten und Pflege weiterzuentwickeln.

Der Universitätslehrgang ist als Spezialisierung für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß §§ 17 (1) und 65a (1) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (BGBl. I Nr. 108/1997 idF BGBl. I Nr. 87/2016) durch das österreichische Bundesministerium für Gesundheit und Frauen akkreditiert und qualifiziert für gehobene Führungspositionen im gesamten Gesundheitssektor.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ...

... eigene Fragestellungen zu entwickeln und unter Anwendung und Adaption von Pflege-, Kommunikations- und Führungstheorien sowie -instrumenten eine Vorgehensweise zu erarbeiten und diese in einer spezifischen Gesundheits- bzw. Pflegeorganisation umzusetzen und zu evaluieren.

... Investitions- und Finanzierungsentscheidungen auf Basis der betrieblichen und pflegerischen Kennzahlen theoriegeleitet zu treffen und deren Auswirkungen auf Profit- bzw. Non-Profit-Organisationen im Gesundheitswesen zu interpretieren.

... Strategien unter Berücksichtigung der Patientinnen-/Patienten-, Pflege-, Prozess-, Lern- und Innovationsperspektive für eine Gesundheits- bzw. Pflegeeinrichtung zu kreieren, die Umsetzung zu planen und etwaige Hindernisse in der Umsetzung zu beschreiben.

... ein Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxis- und sozialwissenschaftlich-orientierter Forschung und unter Berücksichtigung interdisziplinären Wissensstands für das Pflegewesen zu entwerfen und die Untersuchung unter Supervision durchzuführen und zu evaluieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er sechs Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS, die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird (vgl. § 10) oder
- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife, der Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird (vgl. § 10) oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und darüber hinausgehend mindestens zwei Jahre Berufspraxis, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Sowie die Absolvierung
 1. des Universitätslehrgangs Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE) der Donau-Universität Krems und eines Aufnahmegesprächs, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann oder
 2. einer gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 72 BGBl. I Nr. 108/1997 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016 für Führungsaufgaben anerkannten oder vergleichbaren Ausbildung und eines Aufnahmegesprächs, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (vgl. § 10) informieren wird oder
 3. eines Universitätslehrgangs oder Lehrgangs universitären Charakters mit mindestens 60 ECTS und eines Aufnahmegesprächs, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (vgl. § 10) informieren wird oder
 4. einer gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 für Basales und Mittleres Pflegemanagement anerkannten oder vergleichbaren Ausbildung und eines Aufnahmegesprächs, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (vgl. § 10) informieren wird.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Für ein erfolgreiches Studium werden Sprachkenntnisse auf einem Niveau von mindestens C1 gem. europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere für

- (1) die deutsche und englische Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen und

(2) die deutsche oder englische Sprache in der Kategorie Schreiben.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern I	UE	30	4
2	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern II	UE	30	4
3	Supervision und Soziales Lernen	UE	65	6
	Berufsbegleitende Gruppensupervision Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups			
4	Einführung in Public Health	SE	45	6
	Grundwissenschaften und Aufgabenfelder Public Health Epidemiologische Studiendesigns Ethische Entscheidungsfindung			
5	Steuerung im Gesundheitssystem	SE	30	4
	Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich Gesundheitspolitik, Gesundheitsökonomie			
6	Professionalisierung und Entwicklung in der Gesundheits- und Krankenpflege	SE	45	5
7	Advanced Nursing Practice: Ausgewählte Themen und Aufgaben	SE	45	5
8	Pflegemanagement: Ausgewählte Themen und Aufgaben	SE	45	5
9	Personalmanagement mit Schwerpunkt Gesundheits- und Krankenpflege	SE	30	4
10	Personal- und Organisationsentwicklung im Gesund- heitswesen	SE	45	6
11	Clinical Riskmanagement	SE	30	4
12	Controlling	SE	45	6
	Balanced Scorecard Kostenrechnung und Kostenmanagement			
13	Business Planning	SE	45	5
	Planungs- und Budgetierungsprozess darstellen Businessplan entwerfen			
14	Multiprofessionelles Qualitäts-, Prozess- und Projekt- management	SE	45	8
	Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts Projektarbeit verfassen			

15	Qualitative Forschung	SE	45	6
	Qualitatives Forschungsdesign Qualitative Datenerhebungs- und -analysemethoden Durchführung, Interpretation und Auswertung einer qualitativen Studie			
16	Quantitative Forschung	SE	45	6
	Quantitatives Forschungsdesign Statistische Grundbegriffe und Verfahren Durchführung, Auswertung und Interpretation einer quantitativen Studie			
17	Praktikum	PR	240	10
18	Master-Kolloquium	UE	30	6
	Entwicklung des Exposés der Master Thesis Präsentation und Diskussion im kollegialem Plenum Öffentliche Präsentation und Verteidigung des Forschungsvorhabens der Master Thesis			
19	Master Thesis			20
GESAMT:			935	120

§ 10. Pre-Camp Gesundheitswissenschaft

Studierende, die den Universitätslehrgang „Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)“ der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangslleitung zur Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder einzelner Fächer des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft verpflichtet werden.

Die Absolvierung der Fächer ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangslleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 1. schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-2 und 4-16,
 2. der erfolgreichen Teilnahme am Pflichtfach 3,
 3. der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum,
 4. der erfolgreichen Teilnahme am Master-Kolloquium und
 5. der positiven Beurteilung der Master Thesis. Diese besteht aus dem Verfassen der schriftlichen Arbeit und deren Defensio. Beides muss positiv beurteilt sein.

- (2) Die Master Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, anwendungsorientierte Forschungsprojekte unter Supervision selbständig durchzuführen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 1. Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 2. Health Education (MSc), vormals Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 3. Advanced Nursing Practice (MSc)erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätsentwicklung erfolgt durch
 1. regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden,
 2. regelmäßige Evaluation der Organisation und der Lehrgangsleitung durch die Studierenden,
 3. regelmäßige Reflexionsgespräche zwischen Lehrgangsleitung und den Lehrbeauftragten,
 4. regelmäßige Evaluation der Veränderungen des Berufsfelds durch die Lehrgangsleitung sowie
 5. eine Evaluation des Universitätslehrgangs nach dessen Beendigung durch die Absolventinnen/Absolventen.
- (2) Auf Grundlage der Analyse und Interpretation der Evaluationsergebnisse gemäß Abs. 1 wird der Universitätslehrgang von der Lehrgangsleitung adaptiert.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 15. Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 97 vom 25. November 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen.
- (2) Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach der Verordnung Nr. 97 vom 25. November 2014 besteht im äußersten Fall bis 30. November 2023.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

272. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Media Arts Cultures, MA“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Lehrganges „Media Arts Cultures“ ist die Weiterbildung zukünftiger ExpertInnen und Experten für den Bereich Entwicklung von Forschung und Innovation im Kulturbereich der medialen und digitalen Kunst.

Das Curriculum von Media Arts Cultures reagiert auf die Bedürfnisse des kontinuierlich wachsenden Feldes der Medienkunst und widmet sich insbesondere der Zukunft und dem Erbe von Medienkunst und Medienkulturen. Das Programm ist gekennzeichnet durch eine innovative Verbindung zwischen intensiver Forschung, welche sich zwischen künstlerischer Praxis, digitaler Zukunft und deren notwendiger Interpretation erstreckt, sowie den aktuellen Aufgaben bzw. den zukünftigen Entwicklungen des Kulturmanagements. Der Studiengang eröffnet den Studierenden theoretisches und praktisches Wissen über die wichtigsten Formen in Medien und Kunst, (wie z.B. Computeranimation, Netzkunst, Ausstellungsentwicklung, Experience Design und Spielkultur), sowie deren Vermittlung, Sammlung, Erhaltung und Vermarktung. Dabei spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle. „Media Art Cultures“ setzt zwei inhaltliche Schwerpunkte: einerseits liegt der Fokus auf der kulturwissenschaftlichen Forschung und dem Kulturmanagement; andererseits wird die kreative Anwendung von Medienkunst vermittelt bzw. die Studierenden werden auf die aktuellen Bedürfnisse der Kreativbranche vorbereitet.

§ 2. Learning Outcomes

Nach Abschluss des Universitätslehrganges verfügen die Studierenden u.a. über

1. fortgeschrittene Reflexionsfähigkeit und tiefgehende Anwendungsfähigkeit der wissenschaftlichen und betrieblichen Verfahren, Methoden und Vermittlungspraktiken,
2. Kompetenzen bei der Lösungsfindung für global relevante Probleme im Bereich Medienkunst und -kultur.
3. Strategiekennntnisse, die für den Aufbau, die Vermittlung und die Vermarktung von Kultursektor Richtungen notwendig sind,
4. fortgeschrittenes Wissen über kultur- und mediengeschichtliche Aspekte sowie Wissenspraktiken,
5. Kenntnisse über die Entwicklung, die Anwendungsbereiche und die Zweckbestimmungen des kulturellen Urheberrechtes,
6. Fähigkeiten zur Entwicklung innovativer Zukunftsstrategien und ihrer praktischen Umsetzung bei Vermittlung und Forschung sowie
7. fortgeschrittene persönlichkeitsbildende und projektbezogene Kompetenzen.

§ 3. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als Vollzeitstudium anzubieten. Studienorte sind die Donau-Universität Krems (Österreich), die Universität Aalborg (Dänemark), die University of Lodz (Polen) und die City University Hong Kong (Hong Kong).

§ 4. Lehrgangsführung

(1) Als Lehrgangsführung fungiert das Consortium Board, bestehend aus je einer

wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Person der am Kooperationsprogramm beteiligten Partnerhochschulen.

(2) Das Consortium Board entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

(3) Als Koordinator übernimmt die Donau-Universität Krems den dauerhaften Vorsitz des Consortium Board. Hierfür ist eine wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

§ 5. Dauer

Das Studium wird als Vollzeitstudium mit 4 Semestern (120 ECTS Punkte) angeboten.

§ 6. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 7. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung ist der Abschluss eines ersten Hochschulstudiums an einer Universität mit einer Mindestdauer von 3 Jahren bzw. 180 ECTS (Bachelor-Niveau).

(2) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben vor ihrer Zulassung Englischkenntnisse auf dem Niveau von mind. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (European Framework of Reference for Languages) nachzuweisen.

(3) Die Art des Nachweises ist vom Consortium Board festzulegen und entsprechend kundzumachen.

Über die Aufnahme entscheidet das Consortium Board durch ein „Admission Board“.

§ 8. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist vom Consortium Board nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

(1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

Im 3. Semester ist ein Wahlfachblock zu wählen. Innerhalb des Wahlfachblockes der University of Lodz gibt es wiederum zwei Wahlmöglichkeiten.

Das Curriculum beinhaltet die Erstellung einer Master Thesis. Studierende erarbeiten ein Thema der Master Thesis und werden im 4. Semester vom Master-Thesis-Committee als Teil des Consortium Boards einem/einer passenden Betreuer/in an einer der Partneruniversitäten (ausgenommen City University Hong Kong) zugewiesen.

	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS
		1. Semester: Donau-Universität Krems			Total 30
1	Media Art Histories and Media Cultural Heritage			72	10
1.1		Media Art Histories	KS	36	5
1.2		Media Cultural Heritage	KS	36	5

2	Digital Archiving and Preservation			72	10
2.1		Archiving and Databases	KS	36	5
2.2		Digital Preservation and Restoration	KS	36	5
3	Art and Science Methodologies		KS	36	5
4	Transferable Skills - Intercultural Problem Solving		KS	36	5
		2. Semester: Aalborg University			Total 30
5	Experience Design in Media Art Cultures: From Concept to Production			14 4	20
5.1		Experience culture – technology, media and aesthetics	KS	36	5
5.2		Theories of Experience design and -economy	KS	36	5
5.3		Methods and digital tools for running, testing and evaluating complex design-processes	KS	36	5
5.4		Management of complex design processes in collaborative work-situations	KS	36	5
6	Experience Design Technologies		KS	36	5
7	Elective / Media Arts Case Studies		KS	36	5
		during enrollment			Total 5
8	Internship	Internship	PR	10	5
		3. Semester: Wahlfachblock (1 Block ist zu wählen)			Total 25
		Wahlfachblock City University of Hong Kong			
9	Media Cultures Stream		KS	36	5
10	Curating Art & Media Stream		KS	36	5
11	Playable Media & Game Studies Stream		KS	36	5
12	Independent Study		KS	36	5
13	Research Skills and Methods 1		KS	36	5
		Wahlfachblock University of Lodz			
14	New Media Aesthetics			72	10
14.1		Theories of Aesthetics	KS	36	5
14.2		Theories and Approaches for New Media	KS	36	5
15a	Media Arts Management and Curating	<i>(Elective 1 – selection 1)</i>		72	10
15a.1		Media Arts Management	KS	36	5
15a.2		Media Arts Curating	KS	36	5
15b	Game Culture and Gamification	<i>(Elective 1 – selection 2)</i>		72	10
15b.1		Game Culture	KS	36	5
15b.2		Media Arts Gamification	KS	36	5
16a	Research Skills and Methods 2	<i>(Elective 2 – selection 1)</i>	KS	36	5
16b	Approaching Interactive	<i>(Elective 2 – selection 2)</i>	KS	36	5

	Media				
		4. Semester: Master Thesis			Total 30
17	Master Thesis				30
				62 2	120

§ 11. Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen. Die Abschlussprüfung umfasst:

- a) schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den Pflichtfächern (1-6 und 8)
Erfolgreiche Teilnahme am Fach 7.
- b) schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den Fächern des jeweiligen Wahlfachblockes
- c) positive Beurteilung der Master Thesis (Beurteilung der schriftlichen Arbeit, mündliche Präsentation und Verteidigung)
- d) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und Lehrenden nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein gemeinsames Abschlussprüfungszeugnis von mindestens zwei der unter § 2 genannten Hochschulen auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts in Media Arts Cultures“ (MA) zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

273. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Professional MSc Management und IT“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ zielt auf die nachhaltige Vermittlung von Inhalten und Methoden ab, die für den zielorientierten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien zur gesamtheitlich angelegten Führung von Institutionen in Wirtschaft und Verwaltung erforderlich sind.

Dies bedeutet die Vermittlung zum einen von vertieften Kenntnissen der Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie und deren Voraussetzungen, zum anderen von speziellem Wissen im Hinblick auf gesamtheitliches Management, also auf Systemführung und Leadership.

Der Universitätslehrgang geht von praktischen Fragestellungen des Managements in Wirtschaft und Verwaltung aus, ist also praxisbasiert, und führt über Erklärungsansätze der Theorie zu den Voraussetzungen für den effektiven und effizienten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie. Die gesamtheitliche Sichtweise bedingt die Berücksichtigung rechts- und verhaltenswissenschaftlicher Erkenntnisse für das Management einzelner Projekte und die Führung von Unternehmen insgesamt.

Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des „Professional MSc Management und IT“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern des Kerncurriculums in der Lage,

- wirtschaftliche Mechanismen (sowohl in betriebs- als auch volkswirtschaftlicher Hinsicht) sowie relevante theoretische Konzepte des strategischen Managements zu beschreiben, zu erläutern sowie zu diskutieren sowie das Gelernte in ihrer beruflichen Praxis situativ umzusetzen.
- bestehende Konzepte des Controllings als Funktion der Unternehmensführung zu beschreiben und zu erläutern sowie Tools zur Analyse und Steuerung des Unternehmens anzuwenden und deren Ergebnisse zu beurteilen.
- die wichtigsten Grundlagen der österreichischen Rechtsordnung und des EU-Rechts wiederzugeben und die komplexen rechtlichen Grundstrukturen des unternehmerischen Handelns einer Führungskraft nach eigenen Überlegungen zu definieren und deren Einflüsse auf die Unternehmensführung zu beurteilen.
- relevante Theorien, Konzepte und Best Practice-Modelle im strategischen IT-Management zu beschreiben und zu diskutieren sowie Prozesse der Informationsverarbeitung und Kommunikation im Unternehmen und vom Unternehmen zu seiner Umwelt zu beschreiben und zu beurteilen.

Die AbsolventInnen des „Professional MSc Management und IT“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern der Spezialisierung in der Lage,

- wissenschaftliche Fragestellungen differenziert nach unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderung der gewählten Spezialisierung selbstständig zu bearbeiten.
- die erworbenen Kenntnisse und Handlungs- sowie (insbesondere) Kommunikationskompetenzen im bisherigen oder neuen beruflichen Bereich anzuwenden.
- innovative und zukunftsorientierte berufliche Möglichkeiten in den einzelnen Branchen zu identifizieren und Synergien für einen weiteren fachlichen Austausch zu entwickeln.

Diesem Universitätslehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das mit der Perspektive der optimalen Erreichung der ausgewiesenen Weiterbildungsziele, insbesondere der persönlichen Kompetenzentwicklung, adäquate mediale und personale Phasen in Präsenz- und online-Formaten kombiniert.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten. Er kann als Blended Education oder Distance Education Variante angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die Dauer des Universitätslehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante vier Semester, dies entspricht 90 ECTS Credits.

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauert es 3 Semester (90 Credit Points nach ECTS)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum „*Professional MSc Management und IT*“ ist:

- (1) ein akademischer Studienabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule
oder
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, können dann zugelassen werden, wenn sie
 1. die allgemeine Universitätsreife erworben haben oder
 2. eine berufsspezifische Aus-/Fortbildung abgeschlossen haben (*z.B. Abschluss einer im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) gemäß deutschem Bundesgesetzblatt, Teil I G 5702, Nr. 30 ausgegeben in Bonn am 17. Mai 2002 oder dem IHK-Bildungsrahmen gemäß Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin vom 22. Nov. 2004 nebst Anhang der Verordnung vom 12. Juli 2006*).
 Und darüber hinaus über mehrjährige qualifizierte Erfahrung verfügen, wobei vier Jahre einschlägig in einer qualifizierten Position ausgeübt worden sein müssen, und

die studienrelevante Berufserfahrung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf, weiters ist ein Mindestalter von 25 Jahren erforderlich.

- (3) Für den in Abs.2 genannten Personenkreis ist festzustellen, dass diese Personen nur dann zum Studium für „*Professional MSc Management und IT*“ zugelassen werden können, wenn die unter den dort genannten Voraussetzungen erreichte Qualifikation mit einem Studium vergleichbar ist.

Und:

- (4) Absolvierung eines geeigneten Auswahlverfahrens
 (5) Nachweis von Englischkenntnissen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
 (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modularartig aufgebaut.
 (2) Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ ist auf 4 Studiensemester angelegt.
 (3) Die Spezialisierungen werden vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten. Welche Spezialisierungen pro Jahr (Lehrgangsstart) angeboten werden, wird in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, das den BewerberInnen zeitgerecht übermittelt wird.

	Fächer	LV-Art	UE*	ECTS
A	Kerncurriculum		260	48
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung	SE	40	7
	- Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung - Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen der Unternehmensführung			
	Strategische Planung und Marketing	SE	40	7
	- Gesamtheitliche Unternehmensplanung - Marketing & Online-Kommunikation			
	Strategisches und operatives Controlling	SE	40	7
	- Operatives Controlling und Rechnungswesen - Ziele und Instrumente des strategischen Controlling			
	Wirtschafts- und Informationsrecht	SE	40	7
	- Wirtschaftsrecht für Führungskräfte - Informationsrecht für Führungskräfte			
	IT-Governance in Organisationen	SE	40	7
	- Prozessoptimierung und Qualitätsmanagement - Informationslogistik und IT-Management			
	IT-Management in vernetzten Unternehmen	SE	40	7
	- Konsequenzen der informationellen Vernetzung für die Unternehmensführung - Standardisierung und Zertifizierung von Arbeitsprozessen			

	Digitale Governance	SE	20	6
	- Konkrete Umsetzung eines Studienprojektes unter Einsatz Moderner Kommunikations- und Collaborations-Tools - Präsentationen, Feedbackschleifen und Abschlussarbeit			
B	Spezialisierungen			20
	Ein Fach im Ausmaß von			20
	1. IT-Consulting		120	20
	IT-Consulting: Grundlagen und Herausforderungen	SE	30	5
	IT-Business Management	SE	30	5
	Governance, Risk und Compliance	SE	30	5
	Strategisches Consulting	SE	30	5
	2. Strategie, Technologie und Management		120	20
	Strategien für die digitale Netzwerkgesellschaft	SE	30	5
	Technologischer Wandel und Unternehmensführung	SE	30	5
	Management und Strategien der Innovation	SE	30	5
	Von der Strategie zum Organisationswandel	SE	30	5
	3. Supply Chain Management		160	20
	Beschaffung	SE	40	5
	Produktion	SE	40	5
	Distribution	SE	40	5
	Planning	SE	40	5
	4. Industrial Engineering		200	20
	Produktentwicklung	SE	50	5
	Produktionsmanagement	SE	50	5
	Produktivitätsmanagement & Controlling	SE	50	5
	Qualitätsmanagement	SE	50	5
	5. Net Economy		200	20
	Enterprise 2.0	SE	50	5
	Net Business Strategien	SE	50	5
	Mass Collaboration Models	SE	50	5
	Net Economy Marketing & PR	SE	50	5
	6. E-Government		200	20
	Grundlagen der Verwaltungsmodernisierung & rechtliche Rahmenbedingungen	SE	50	5
	E-Government Technologie & Kommunikationsarchitekturen	SE	50	5
	E-Government Anwendungen & Services	SE	50	5
	E-Government Policies	SE	50	5
	7. Information Security Management		160	20
	Sicherheits- & Security Management	SE	40	5
	Geschäftsmodelle und IT-Strategie	SE	40	5
	Governance, Risk & Compliance	SE	40	5
	Krise – Notfall – BCM	SE	40	5
	8. IT-Governance & Strategie		160	20
	IT-Management	SE	40	5
	IT-Strategie, Architektur & Value Management	SE	40	5
	IT-Governance, Risk & Compliance	SE	40	5
	Frameworks der Governance	SE	40	5
	9. IT in Healthcare & Life Science		200	20
	Healthcare Management	SE	50	5
	IT Management im Gesundheitswesen	SE	50	5
	IT-Infrastruktur im Gesundheitswesen	SE	50	5
	Medizinische Informationssysteme	SE	50	5

	10. E-Marketing & Vertrieb		200	20
	Strategie & Marketing	SE	50	5
	E-Vertrieb	SE	50	5
	Soziale Medien & Soziale Netzwerke	SE	50	5
	Marketing & PR	SE	50	5
	11. Tourismusmanagement		200	20
	Strategie & Marketing	SE	50	5
	Vertrieb & Mitarbeiterführung	SE	50	5
	Rechtliche Aspekte im Tourismusmanagement	SE	50	5
	Projekt-, Event- & Regionenmanagement	SE	50	5
	12. IT-Architektur und Systemmanagement		160	20
	IT-Projektmanagement	SE	40	5
	IT-Architektur und IT-Service-Management	SE	40	5
	IT- und Systemmanagement	SE	40	5
	IT-Organisation und Business-Process-Modelling	SE	40	5
	13. Data Analytics Strategies		140	20
	Data-driven Business Strategy Development	SE	40	5
	Data-driven Governance	SE	40	5
	Data-driven Architectures	SE	40	5
	Data-driven Applications*	SE	20	5
	14. Industrial Maintenance Management		140	20
	Instandhaltungsgrundlagen und Asset Management	SE	40	5
	Instandhaltungsmanagement	SE	40	5
	Instandhaltungstechnologien	SE	40	5
	Maintenance Topics	SE	20	5
C	Wissenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten	SE	60	7
	- Wissenschaftstheorie & Universitäre Weiterbildung - Verfahren der Dokumentation in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften			
D	Master Thesis			15
	Summe:			90

* Die UE beziehen sich auf die Blended Learning-Variante. Der Ausweis der UE der Distance Learning Variante wird vor Beginn des Universitätslehrgangs in einer eigenen Information ausgewiesen.

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils vor dessen Beginn in Form von Fernstudieneinheiten, Seminaren, Vorlesungen oder Übungen festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Der Universitätslehrgang ist modular aufgebaut und umfasst mediale und personale Elemente der Lehre, die durch eine zielorientierte Anordnung von Präsenz- und Distanzphasen integriert werden. Die Studientexte/Studienreader zum jeweiligen Fach/Modul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte auf das Selbststudium ausgerichtet.

Die Studientexte/Studienreader des Universitätslehrgangs werden dem Studierenden auf der E-Learning-Plattform ("Moodle") der Donau-Universität Krems online zugänglich gemacht.

Ein auf der E-Learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsführung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung der Studierenden bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums.

(3) Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ kann in zwei didaktischen Lehrmodi durchgeführt werden: entweder nach dem Blended Education Concept (BEC) oder nach dem Distance Education Concept (DEC). Im BEC-Modus werden die medialen Lehrangebote durch personale Lehrveranstaltungen, i.d.R. an den Standorten der Donau-Universität, ergänzt. Im DEC-Modus werden tendenziell alle personalen Lehrveranstaltungen durch Online-Angebote in unterschiedlicher didaktisch-technischer Ausprägung ersetzt.

Die inhaltliche Basis für das Programm und seine Learning Outcomes stellen, unabhängig vom gewählten Lehrmodus, die nach didaktischen Vorgaben entwickelten Studientexte bzw. Reader dar.

(4) Die Veranstaltungen der Präsenzphasen sind zu Modulen geblockt. Im Kerncurriculum können mehrere Module ein Fach bilden. Alle Module sind studientext- oder readerbasiert und werden von ProfessorInnen verantwortlich betreut.

Im Kerncurriculum erfordert das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls i.d.R. 75 Stunden à 60 Minuten an Arbeitsaufwand, wofür 3 Leistungspunkte gemäß ECTS vergeben werden. Im Blended Learning Modus umfassen sie ein eintägiges Seminar vor Ort, das im Distance Learning Modus über von TutorInnen betreute Arbeitsaufträge ersetzt wird.

In den Modulen der Spezialisierungen basieren die Seminare auf Studienreadern und erfordern für ein erfolgreiches Absolvieren i.d.R. 125 Stunden à 60 Minuten an Arbeitsaufwand, wofür 5 Leistungspunkte gemäß ECTS vergeben werden.

In den Modulen werden auch Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter angeboten. Diese Formate dienen der Orientierung der Studierenden durch Präsentation von zusätzlichen, den Fächern bzw. Modulen zuzuordnenden Inhalten und der Entwicklung der Schlüsselkompetenzen. Sie umfassen ein eintägiges Seminar vor Ort sowie ergänzende Materialien, die durch die Lehrbeauftragten während des Präsenzseminars zur Verfügung gestellt werden. Im Distance Learning Modus werden diese Module durch Online-Seminare ersetzt.

Der Ablauf und Aufbau wird abhängig von der didaktischen Zielsetzung und den studententechnischen Bedingungen von der Lehrgangsführung festgelegt.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums (inklusive praktischer Übungen in den Trainings- und Informationsmodulen).
- (2) Fachprüfung im Fach C „Wissenschaftstheorie und Wissenschaftliches Arbeiten“ mit mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen.
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen in der gewählten Spezialisierung.
- (4) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Master Thesis.
- (5) Die Teilnahme an der Spezialisierung setzt den positiven Nachweis aller Auflagen voraus, die sich aus dem Auswahlverfahren ergeben haben.

- (6) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (7) Leistungen der Universitätslehrgänge „Certified E-Government Programme“ und „Certified E-Government Corporate Programme“, „Information Security Management CP“, „IT-Governance & Strategie CP“, „Data Analytics Strategies CP“, „MBA Corporate Governance und Management“, „Human, Corporate & IT Competence“ und „Verwaltungsmanager/in“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (8) Leistungen aus dem „Hagener Zertifikatsstudium Management“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (9) Leistungen nach der Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges „Industrial Engineering“ an der technischen Universität Wien, welcher gemeinsam mit dem WIFI durchgeführt wird, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (10) Leistungen aus der Universitätsveranstaltung „IT-Management“ des Departments E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung in Kooperation mit der ADV sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (11) Leistungen aus dem internationalen Weiterbildungslehrgang „Asset Management & Maintenance Technologies“ der Berufsakademie Sachsen/staatliche Studienakademie sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science, MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsregelung

Für Studierende, die erstmalig vor dem WS 2012/13 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs "Professional MSc Management und IT" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 25 vom 11. Mai 2011.

Für Studierende, die erstmalig vor dem WS 2015/16 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs "Professional MSc Management und IT" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr.38 vom 20. Mai 2014.

Nach Antrag der Studierenden und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung können Studierende auch nach der aktuellen Verordnung abschließen.

Mit Beginn des WS 2030/31 treten die Verordnungen Nr. 25 vom 11. Mai 2011 und Nr.38 vom 20. Mai 2014 zum „Professional MSc Management und IT“ außer Kraft.

274. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien

Studien, die an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet waren:

Lehrgang	SKZ	Auslauffrist	MBL
Applied Game Studies (Master of Arts)	160	Keine	70/02.09.08
Applied Game Studies	472	Keine	70/02.09.08
Applied Game Studies (Akademische/r Expert/in)	473	Keine	73/18.09.08
Independent Game Development	481	Keine	09/06.02.08
Independent Game Development (Master of Science)	483	keine	09/06.02.08

Studien, die an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet waren:

Lehrgang	SKZ	Auslauffrist	MBL
Leadership Skills für neuernannte Führungskräfte (Zertifikat)	641	keine	45/22.06.10
Management-Wissen für Nicht-Betriebswirte/Business Management	664	Keine	75/05.12.11
Exportorientiertes Management für kleine und mittlere Unternehmen	961	keine	16/23.02.10
Danube Professional MBA - Gesundheitsmanagement	588	keine	86/18.11.08
Danube Professional MBA - Finance	582	01.10.2019	86/18.11.08
Danube Professional MBA - Biotech & Pharmaceutical Management	583	01.10.2019	86/18.11.08
Danube Professional MBA - Logistics & SCM	584	01.10.2019	86/18.11.08
Danube Professional MBA - Industrial Management	586	01.10.2019	86/18.11.08
Danube Professional MBA - Entrepreneurship & Innovation Management	587	01.10.2019	86/18.11.08
Danube Professional MBA - New Public Management	594	01.10.2019	86/18.11.08
General Management - Danube MBA	367	01.10.2019	06/01.02.08
General Management Master of Business Administration - MBA	540	01.10.2019	86/18.11.08
Betriebsorganisation	045	31.12.2021	111/28.11.13
Business Management (Akad. BM)	046	31.12.2021	118/18.12.13
Business Management College	047	31.12.2021	99/03.12.14
Finanzdienstleistungen	935	31.12.2021	111/28.11.13
Marketing & Management Competences MBA	543	31.12.2021	58/24.07.15
Marketing Management (Akadem. Marketing ManagerIn)	186	31.12.2021	75/27.10.15
Master of Financial Planning (MFP)	553	31.12.2021	09/27.01.16
MBA in Financial Management Competences	049	31.12.2021	118/18.12.13
MBA in General Management Competences	048	31.12.2021	111/28.11.13

Lehrgang	SKZ	Auslauffrist	MBL
Vermögensberatung	044	31.12.2021	111/28.11.13
Wertpapier-Vermittlung	043	31.12.2021	111/28.11.13
Wirtschaftskompetenz	561	31.12.2021	118/18.12.13

Studierende, die noch zu diesen Studien zugelassen sind, können diese bis zur angegebenen Frist abschließen. Eine Neuzulassung von Studierenden ist nicht mehr möglich.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats